

# Gegenüberstellung der Gebührenordnungen im Feuerwehrwesen

Klagenfurt am Wörthersee, im Oktober 2020



## INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemein .....	4
1.1. Prüfungsauftrag .....	4
1.2. Prüfungsgegenstand .....	4
2. Rechtliche Grundlagen .....	5
2.1. Kärntner Feuerwehrgesetz .....	5
2.2. Tarifordnung des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes .....	6
2.3. Tarifordnung der Feuerwehr Klagenfurt .....	6
3. Gegenüberstellung der beiden Tarifordnungen .....	8
3.1. Mannschaften .....	9
3.2. Fahrzeuge und Anhänger .....	9
3.3. Pauschalierungen .....	10
4. Einschau in die Rechnungen .....	11
5. Zusammenfassung .....	12



## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz
BF	Berufsfeuerwehr
d.h.	das heißt
DL	Drehleiter
etc.	et cetera
FF	Freiwillige Feuerwehr(en)
kg	Kilogramm
K-KStR	Klagenfurter Stadtrecht 1998
KLFV	Kärntner Landesfeuerwehrverband
Km	Kilometer
kN	Kilonewton
Landeshauptstadt	Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee
leg. cit.	lat.: „legis citatae“ – die zitierte Gesetzesstelle
lt.	laut
min	Minute(n)
mind.	mindestens
MWSt	Mehrwertsteuer
ÖBFV	Österreichischer Bundesfeuerwehrverband
RLF	Rüstlöschfahrzeug
SLF	Schweres Löschfahrzeug
Std.	Stunde(n)
t.	Tonne(n)
TLF	Tanklöschfahrzeug



# 1. Allgemein

## 1.1. Prüfungsauftrag

Gemäß § 89 Abs 1 Klagenfurter Stadtrecht ist es Aufgabe des Kontrollamtes, die Gebarung der Stadt auf ihre ziffernmäßige Richtigkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften zu überprüfen.

In der Sitzung des Kontrollausschusses vom 27. April 2020 erging per einstimmigem Beschluss gemäß § 90 Abs. 2 Klagenfurter Stadtrecht ein Prüfauftrag mit folgendem Wortlaut an das Kontrollamt: *„Gegenüberstellung der Gebührenordnungen im Feuerwehrwesen: Inwieweit stimmt die Gebührenordnung der Feuerwehr Klagenfurt mit der Gebührenordnung des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes überein? Werden für gleiche Handlungen (Einsätze, Arbeitstätigkeiten, etc.) differente Verrrechnungsbeträge angegeben und wenn ja, wie sehen diese im Detail aus?“*

*Im Sinne der geschlechtersensiblen Voranschlagserstellung (Beschluss des Stadtsenates vom 5. März 2014) und der damit verbundenen, entsprechenden Selbstbindung des Kontrollamtes wird – sofern gesetzliche Datenschutzbestimmungen und fachlich-inhaltliche Anforderungen an das Berichtswesen nicht entgegenstehen – auf eine geschlechtergerechte Formulierung Bedacht genommen.*

## 1.2. Prüfungsgegenstand

Zur Beantwortung der beiden Fragestellungen des Prüfungsauftrages hatte die gegenständliche Überprüfung des Kontrollamtes – in Gegenüberstellung der *Tarifordnungen* der *Feuerwehr Klagenfurt* (Berufsfeuerwehr, *in der Folge BF genannt* und Freiwillige Feuerwehr, *in der Folge FF genannt*) und jener des *Kärntner Landesfeuerwehrverbandes* (*in der Folge KLFV genannt*) – einen Vergleich der Tarifstrukturen sowie eine Darstellung der Unterschiede zum Inhalt. Grundlage der Überprüfung bildeten die zuvor genannten Tarifordnungen sowie das Kärntner Feuerwehrgesetz in ihren jeweils gültigen Fassungen.



Ergänzend wird festgehalten, dass – abweichend von der Formulierung im Prüfungsauftrag – die Feuerwehrorganisationen (BF, FF, KLFV) selbst den Begriff der „Tarifordnung“ benutzen. In Folge werden im Bericht beide Begriffe – „Gebührenordnung/Tarifordnung“ – synonym verwendet.

## 2. Rechtliche Grundlagen

Vor dem Vergleich der beiden Tarifordnungen war zunächst abzugrenzen, welche Leistungen von Feuerwehren grundsätzlich an Dritte verrechenbar sind. Ein Tarifvergleich schien überhaupt erst im Anschluss an die Beantwortung dieser Frage sinnvoll.

### 2.1. Kärntner Feuerwehrgesetz

Das Kärntner Feuerwehrgesetz (K-FWG) versteht unter Feuerwehren die „Freiwilligen Feuerwehren“ (FF), die „Berufsfeuerwehren“ (BF) und die „Betriebsfeuerwehren“ (§2 K-FWG).

Die Feuerwehren erbringen Einsätze. In diesem Zusammenhang

- **obliegt** ihnen die Bekämpfung und Verhütung von Bränden und die Abwehr sonstiger Gefahren örtlicher oder überörtlicher Natur, die der Allgemeinheit, einzelnen Personen, Tieren oder Sachen drohen (§ 1 Abs 1 leg. cit.) und
- steht es ihnen **frei**, technische und persönliche Einsätze zu erbringen, für die sie ihrer Einrichtung und Ausbildung nach besonders geeignet sind (§ 1 Abs 2 leg. cit.).

Gemäß § 47 Abs 1 leg. cit. hat die verpflichtende Hilfeleistung („Obliegenchaft“) unentgeltlich zu erfolgen. Die Möglichkeit der Erbringung technischer und persönlicher Leistungen gem. § 1 Abs 2 leg. cit. kann entgeltlich erfolgen, wobei dieses Entgelt der freien Vereinbarung unterliegt.

Gemäß § 47 Abs 6 leg. cit. hat der KLFV einen Katalog der häufiger anfallenden (freien technischen und persönlichen) Leistungen zu erstellen und **Richtsätze** für Kostenersätze und Entgelte für die einzelnen Einsatzleistungen festzulegen und bekanntzugeben. Die Verwendung des Begriffes „Richtsatz“ lässt von der Unverbindlichkeit des Kataloges ausgehen, weshalb es der Landeshauptstadt freisteht, für ihre Feuerwehren (BF und FF) einen eigenen Gebührenkatalog zu erlassen.



## **2.2. Tarifordnung des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes**

Die mit 1. Jänner 2017 in Kraft getretene Tarifordnung des KLFV bezieht sich auf kostenersatzpflichtige Einsatzleitungen bzw. Beistellungen von Geräten durch Freiwillige Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren im Bundesland Kärnten. Demgemäß gebührt Kostenersatz für Einsätze, zu denen die Feuerwehren nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen verpflichtet waren, im Besonderen für

- Einsatzleistungen aller Art,
- Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen,
- die Beistellung von Personal, Ausrüstungsgegenständen und Kommunikationseinrichtungen,
- den Anschluss von Brandmeldeanlagen an das Feuerwehr-Nachrichtennetz sowie
- die Prüfung und Wartung solcher Anschlüsse und
- Brandmelder-, Fehl- oder Täuschungsalarme.

Die Tarifordnung beinhaltet Bestimmungen über die Art der Berechnung, über die Verrechnung von Reinigungs- und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen, die Anwendung sonstiger Tarife sowie den Hinweis, dass die in der Tarifordnung enthaltenen Kostenersätze nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen.

In der Anlage wurden die Kostensätze für folgende Tarifbereiche festgelegt:

- **A** – für Mannschaft, Fahrzeuge, Geräte, Ausrüstungsgegenstände und Kommunikationseinrichtungen
- **B** – für pauschalisierte Beistellungen und Einsatzleistungen
- **C** – für Brandmeldeanlagen
- **D** – für Verbrauchsmaterialien

## **2.3. Tarifordnung der Feuerwehr Klagenfurt**

Die Geschäftseinteilung des Magistrates der Landeshauptstadt (Erlass des Bürgermeisters vom 11. Oktober 2010, mit Zustimmung des Stadtsenates vom 12. Oktober 2010, in der Fassung des Erlasses der Bürgermeisterin vom 16. März 2020, mit Zustimmung des Stadtsenates vom 16. März 2020) sieht für die Abteilung Feuerwehr unter dem Pkt. „Leistungen für Dritte“ die Beistellung von Fahrzeugen, Geräten und Mannschaft nach Vorgabe der Gebührenordnung vor.



Die Tarifordnung der Feuerwehr Klagenfurt wurde vom Stadtsenat der Landeshauptstadt am 14. Dezember 2004 beschlossen und löste mit ihrem In-Kraft-Treten am 1. Jänner 2005 die bisher geltende Tarifordnung vom 1. Jänner 1974 ab. Mit Beschluss des Gemeinderates vom 17. Dezember 2009 wurden die Tarife der Steigerung des Verbraucherpreisindex angepasst.

Die Tarifordnung der Feuerwehr Klagenfurt sieht privatrechtliche Entgelte bzw. Kostenersätze für Einsatzleistungen der FF und BF der Landeshauptstadt bzw. für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen vor. Kostenfreiheit – also die Nichtanwendung der Tarifordnung – besteht insbesondere dann, wenn

- die Feuerwehren aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zur Einsatzleistung verpflichtet waren,
- es sich um Beseitigung von Gefahren für Menschen und Tiere oder um sonstige, das öffentliche Interesse berührende Leistungen handelte,
- unbeabsichtigter, falscher – sog. „blinder“ – Alarm ausgelöst wurde,
- Personal und Gerät ohne Verschulden des Auftraggebers nicht zum Einsatz kommen konnten (sog. „versuchte Einsatzleistung“).

Die Tarifordnung beinhaltet Bestimmungen über die Art der Berechnung, über die Verrechnung von Reinigungs- und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen, die Anwendung sonstiger Tarife sowie den Hinweis, dass – im Gegensatz zu den Leistungen der BF – die in der Tarifordnung enthaltenen Kostenersätze für Mannschaften der FF nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen. Die Tarifordnung sieht darüber hinaus vor, dass Wertanpassungen der angegebenen Beträge durch Bericht an den Stadtsenat erfolgen, wenn sich eine Indexanpassung wesentlich auf die Preisgestaltung auswirkt, wobei Personalkosten aufgrund der Berechnung der Abteilung Personal einer ständigen Anpassung unterliegen.



Die Preistabelle zur Tarifordnung der Feuerwehr Klagenfurt ist nach folgenden Tarifgruppen gegliedert:

- **A** – für die Beistellung von Mannschaften
- **B** – für den Einsatz von Fahrzeugen
- **C** – für den Einsatz von Geräten und Ausrüstung
- **D** – für pauschalisierte Leistungen
- **E** – für die Brandmelderbedienung
- **F** – für die Ausbildung, Wartungs- und Überprüfungsarbeiten sowie das Flaschenfüllen
- **G** – für Verbrauchsmaterialien

Mit „Verlautbarung 05/2020“ vom 3. Feber 2020 wurde dem Kontrollamt die letztgültige Fassung der Tarifordnung vorgelegt, die mit 1. Jänner 2020 in Geltung trat und insbesondere eine Personalkostenerhöhung um 2,25% vorsah.

### **3. Gegenüberstellung der beiden Tarifordnungen**

Beide Tarifordnungen wiesen formal eine ähnliche Gliederung auf – jene des KLFV bestand aus acht Paragraphen und beinhaltete in der Anlage eine Aufstellung der Tarife „A“ bis „D“ – während die Tarifordnung der Landeshauptstadt eine Gliederung aus neun Artikeln (I bis IX) vorsah, mit einer Tabelle der Tarife „A“ bis „G“ im Anhang.

Während, wie bereits unter den Punkten 2.2. und 2.3. angeführt, die Paragraphen bzw. Artikel weitgehend analog gegliedert sind – Allgemeine Bestimmungen, Kostenersatz und Kostenfreiheit (KLFV) bzw. Entgeltpflicht und Entgeltfreiheit (BF/FF), Berechnung, Reinigung und Wiederinstandsetzung, Sonstige Tarife, Umsatzsteuer und Inkrafttreten bzw. zusätzlich „Wertanpassung“ (Artikel VIII) bei BF/FF – zeigten sich bei der Tarifstruktur inhaltliche Unterschiede sowohl in Bezug auf den Umfang – „A“ bis „D“ bei KLFV vs. „A“ bis „G“ bei BF/FF – als auch in Bezug auf die Inhalte (vgl. Punkte 2.2. und 2.3.). Aufgrund der Vielzahl der Leistungen und deren unterschiedlicher Bezeichnung innerhalb der verglichenen Tarifordnungen schränkte das Kontrollamt die Überprüfung auf den abstrakten Vergleich einiger ausgewählter Tarifpositionen ein (vgl. 3.1. bis 3.3.).





### 3.1. Mannschaften

Die nachstehende Tabelle zeigt die Tarife für die Beistellung von Mannschaften des KLFV im Vergleich zu der BF und FF der Landeshauptstadt:

<b>Mannschaft</b>		<b>KLFV</b>	<b>BF</b>	<b>FF Klagenfurt</b>
<i>Position</i>	<i>Gegenstand</i>	<i>Einheit in €</i>	<i>Einheit in €</i>	<i>Einheit in €</i>
	Offizier		44,50	
	Gruppenkommandant		33,50	
	BF-Mann		29,20	
<b>1.01.</b>	Einsatztätigkeit, pro Person und Stunde	24,00		19,50

Wie aus oben angeführter Tabelle ersichtlich, beträgt der vom KLFV für die Einsatztätigkeit festgelegte Tarif pro Person und Stunde einheitlich € 24,--. Der Tarif für die Beistellung von Mannschaften der FF beträgt pro Person und Stunde € 19,50. Bei beiden ist dieser Tarif unabhängig von der jeweiligen Funktion. Bei der BF erfolgt die Verrechnung hingegen jeweils nach der Funktion (Offizier, Gruppenkommandant, BF-Mann) des eingesetzten Personals, zusätzlich kommt eine Erschwerniszulage von € 4,70 pro Mann und Stunde zur Verrechnung. Die ständige Anpassung der Tarife für die Verrechnung der Personalkosten ergibt sich aus dem Umstand, dass bei der BF Magistratsbedienstete hauptberuflich tätig sind, während es sich bei den Mannschaften der FF um freiwillige und ehrenamtliche Tätigkeiten handelt (vgl. K-FWG § 8 Abs 1).

### 3.2. Fahrzeuge und Anhänger

Die folgende Tabelle zeigt einen Vergleich der zu berechnenden Kostenersätze für die Bereitstellung von Fahrzeugen und Anhängern zwischen den vergleichbaren Positionen der Tarifordnung des KLFV sowie den Tarifen der Gebührenordnung der Landeshauptstadt für die BF (Positionsbezeichnungen nach dem KLFV, Tarife der BF gelten auch für jene der FF):



<b>Fahrzeuge und Anhänger</b>		<b>KLFV Std.</b>	<b>BF Std.</b>	<b>BF km</b>
<i>Position</i>	<i>Gegenstand</i>	<i>Einheit in €</i>	<i>Einheit in €</i>	<i>Einheit in €</i>
2.02.	Fahrzeuge 1,5 t bis 3,5 t Gesamtgewicht	48,00	3,96	1,80
2.03.	Fahrzeuge über 3,5 t Gesamtgewicht	69,00	6,32	2,26
2.04.	TLF, SLF	81,00	13,37	2,40
2.05.	RLF	104,00	21,57	2,40
2.06.	Drehleiter DL 18, DL 25	121,00	22,77	2,25
2.07.	Drehleiter DL 30, Teleskopmast, Gelenkbühnen	182,00	23,94	2,50
2.08.	Wechseladefahrzeug, Gefahrgutfahrzeug	206,00	6,93	1,86
2.10.	Atenschutz-, Atemluft-, Tauchfahrzeug	174,00	4,13	1,87
2.14.	Kran über 300 kN	230,00	46,21	4,29
2.17.	LKW über 3.500 kg Nutzlast	57,00	4,46	2,17
8.05.	Motorboot, Rettungsboot	46,00	47,23	

Die Tarifordnung des KLFV sieht einen Kostenersatz je Stunde (Std.) vor, wobei ab fünf Stunden bis je 24 Stunden ein pauschalierter Kostenersatz vorgesehen ist. Die Tarifordnung für BF und FF der Landeshauptstadt kombiniert eine zeitmäßige (Std.) und streckenabhängige (km) Leistungsverrechnung.

### 3.3. Pauschalierungen

Beide Tarifsysteme (KLFV vs. BF/FF) sehen auch pauschale Verrechnungsmodelle vor. In der nachstehenden Tabelle sind die Gegenstände der pauschalen Verrechnung zwischen den Positionen der Tarifordnung des KLFV und den Tarifen der Gebührenordnung der Landeshauptstadt dargestellt:

<i>Position</i>	<i>Gegenstand</i>	<b>KLFV</b> <i>Einheit in €</i>	<b>BF</b> <i>Einheit in €</i>	<b>FF Klagenfurt</b> <i>Einheit in €</i>
<b>Einsätze Pauschale</b>				
1.03.	bei Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen (Clubbing, Rave-Party etc.)	je Std. pro Mann 24,00	bis 5 Std. pro Mann 99,10	pro Vorstellung (3 Mann) 125,60
11.01.	Wohnungsöffnung	mind. 55,00	35,36	
11.06.	Personenbefreiung aus Aufzug bis 30 min	160,00	82,30	
12.04.	Brandmelderfehlalarm	mind. 348,00	mind. 242,00	

So liegt beispielsweise die BF bei den Pauschalen für die Wohnungsöffnung unter dem Tarif des KLFV, bei der Personenbefreiung aus Aufzügen liegt die BF nahezu 50 % unter dem KLFV-Tarif und auch der



Mindesttarif für Brandmelderfehlalarme der BF liegt unter jenem des KLFV. Die unter Pkt. 3.1. angeführte Erschwerniszulage kommt bei pauschalierten Tarifsätzen nicht zur Verrechnung.

#### **4. Einschau in die Rechnungen**

Um einen Überblick über die Art der Einsätze zu gewinnen, unterzog das Kontrollamt die ausgestellten Rechnungen der Berufsfeuerwehr im Zeitraum Jänner bis Mai 2020 einer vertieften Analyse. Dabei wurden die einzelnen Belege in die Kategorien Pauschale, Mannschaft, Fahrzeuge, Materialien sowie MWSt aufgesplittet.

Insgesamt lagen 148 Rechnungen vor, wobei sich die verrechneten Einsätze hauptsächlich auf Brandmelder-, Fehl- und Täuschungsalarme, Brandsicherheitswachdienste sowie Straßenreinigung nach Verkehrsunfällen bezogen. Die eingenommene Pauschale für Brandmelder-, Fehl- und Täuschungsalarme bewegte sich zwischen € 280,-- bis € 560,--, deren Höhe abhängig von Einsatzort, Anzahl der Fahrzeuge bzw. Besatzung war. Die restlichen Rechnungen betrafen all jene Einsätze, im Rahmen derer Personen aus Liften befreit wurden, sowie Wasserschäden, Nutzwassertransporte, Wohnungsöffnungen und Schulungen. Die größte Einzelposition stellte die Feuerwehr-Bedienegebühr dar, welche den Brandmeldeanlagenutzern vierteljährlich in Rechnung gestellt wird.

Bei Einsätzen zwischen 22.00 und 06.00 Uhr kam ein Nachtzuschlag in der Höhe von 50 % sowie für Einsätze an Sonn- und Feiertagen ein Zuschlag von 100 % zur Verrechnung.



## 5. Zusammenfassung

Auf der Grundlage des Kärntner Feuerwehrgesetzes (K-FWG) unterzog das Kontrollamt die Tarifordnungen des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes und der Feuerwehr Klagenfurt (BF, FF) auftragsgemäß einem Vergleich. Dabei wurde die Überprüfung auf jene Positionen eingeschränkt, bei denen eine unmittelbare Vergleichbarkeit gegeben war (siehe Pkt. 3.1. bis Pkt. 3.3.).

Die unterschiedlichen Verrechnungssätze zwischen den beiden gegenübergestellten Tarifordnungen ergaben sich im Wesentlichen aus dem Umstand, dass – abweichend von der von Freiwilligkeit geprägten Einsatzstruktur der Kärntner Feuerwehren – die Landeshauptstadt, neben den Freiwilligen Feuerwehren, mit der Berufsfeuerwehr über eine Einsatzorganisation verfügt, bei der städtisches Personal hauptberuflich tätig ist.

Die Prüfer:

Der Kontrollamtsdirektor